

Kirchliches

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 9. September.

1918

 Inhalt: 70. Neuregelung der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen.

Nr. 70. Neuregelung der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen.

Kiel, den 7. September 1918.

Nach abermaliger Bereitstellung beträchtlicher Staatsmittel zugunsten der festangestellten Geistlichen ordnen wir unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode für die gesamte Kriegsteuerungsfürsorge an dem Pastorenstande unserer Landeskirche in Anlehnung an die neueste Regelung der einschlägigen Maßnahmen hinsichtlich der Staatsbeamten unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen zusammenfassend folgende Neuregelung an:

I. Laufende Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an im Amte stehende Geistliche, Hilfsgeistliche, Provinzialvikare und dergl.

A. Laufende Kriegsbeihilfen.

1. Vom 1. April 1918 ab bis auf weiteres, längstens jedoch zunächst bis 31. März 1919, sind allen in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche hauptamtlich fest angestellten Geistlichen laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen zu bewilligen:

	Gruppe 1 mit einem jährlichen Diensteinkommen von 2400 bis 4800 <i>M</i> jährlich <i>M</i>	Gruppe 2 von mehr als 4800 <i>M</i> bis 7800 <i>M</i> jährlich <i>M</i>
den unverheirateten Geistlichen	nichts	nichts
den verheirateten Geistlichen ohne Kinder . .	144	nichts
" " " mit 1 Kind . .	276	120
" " " " 2 Kindern .	420	252
" " " " 3 " . .	576	396
" " " " 4 " . .	744	552
" " " " 5 " . .	924	720
" " " " 6 " . .	1 116	900
" " " " 7 " . .	1 320	1 092
" " " " 8 " . .	1 536	1 296
für jedes folgende Kind erhöht sich die Steige- rung zunehmend um jährlich 12 <i>M</i> , d. h. sie beträgt in Gruppe 1 228, 240, 252 <i>M</i> usw. " " 2 216, 228, 240 <i>M</i> usw. Die Beihilfe beträgt also bei 10 Kindern . .	2 004	1 740

2. Den Geistlichen mit einem Diensteinkommen von mehr als 4 800 *M* sind die Beihilfen gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrages an Diensteinkommen und Kriegsbeihilfen zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltsatz der vorangehenden Gruppe bezögen.

Beispiel a: Ein Geistlicher mit 5 zu berücksichtigenden Kindern und einem Diensteinkommen von 4 800 *M* (Gruppe 1) würde mit der Kriegsbeihilfe von jährlich 924 *M* zusammen 5 724 *M* erhalten. Er rückt am 1. Oktober 1918 (z. B. infolge Eintritts in eine höhere Stufe eines steigerungsmäßig angelegten Zuschusses) in ein Diensteinkommen von 4 900 *M*, damit zugleich in Gruppe 2 und erhielte bei der gleichen Kinderzahl nur eine Kriegsbeihilfe von jährlich 720 *M*, insgesamt jährlich 5 620 *M*, gegen bis dahin also jährlich 104 *M* weniger. Zum Ausgleich wäre die an sich in Gruppe 2 zuständige Beihilfe um 104 *M*, mithin auf jährlich 824 *M* zu erhöhen.

Beispiel b: Einem verheirateten kinderlosen Geistlichen, der am 1. April 1918 ein Diensteinkommen von 4 900 *M* hatte, und als der Gruppe 2 angehörig, an sich keine Kriegs-

beihilfe erhalten könnte, ist, damit er nicht schlechter steht als ein verheirateter kinderloser Geistlicher mit 4800 *M* Diensteinkommen und 144 *M* jährlicher Kriegsbeihilfe, zusammen also mit 4944 *M*, zum Ausgleich der Unterschiedsbetrag von 44 *M* jährlich als Kriegsbeihilfe zu gewähren.

3. Den Geistlichen mit einem Diensteinkommen von mehr als 7800 *M* sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Diensteinkommen von 7800 *M* hätten. Beispielsweise erhält ein Geistlicher mit einem Diensteinkommen von 8000 *M* und 5 zu berücksichtigenden Kindern jährlich 520 *M* laufende Kriegsbeihilfe, d. h. insgesamt die gleiche Summe von 8520 *M*, die ein Geistlicher mit 5 Kindern und einem Diensteinkommen von 7800 *M* bekommt.

4. Der Berechnung zugrunde zu legen ist das laufende Rechnungsjahr und das bei der Berechnung zustehende Diensteinkommen, also für die Berechnung zum 1. April 1918 das an diesem Tage zustehende Diensteinkommen. Tritt innerhalb des Rechnungsjahres eine Vermehrung oder Verminderung des Diensteinkommens ein, so ist von dem Tage der Vermehrung oder Verminderung ab eine neue Berechnung aufzustellen. Für die Zeit bis dahin ist die Vermehrung oder Verminderung, gleichviel, ob sie voraussehbar war oder nicht, einflußlos.

B. Laufende Kriegsteuerungszulagen.

Neben den in Abschnitt A behandelten laufenden Kriegsbeihilfen erhalten die unter Nr. 1 daselbst bezeichneten Geistlichen vom 1. April 1918 ab bis auf weiteres, längstens jedoch zunächst bis 31. März 1919, laufende Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Jahresbeträgen:

1. Die verheirateten Geistlichen mit einem Diensteinkommen (ohne Dienstwohnung oder Mietsentschädigung) bis zu 13000 *M* einschließlich, wenn sie keine Kinder im Sinne des Grundgesetzes C 1 haben: 800 *M*,

wenn sie besitzen:

1 Kind:	2 Kinder:	3 Kinder:	4 Kinder:	5 Kinder:
880 <i>M</i> ,	960 <i>M</i> ,	1040 <i>M</i> ,	1120 <i>M</i> ,	1200 <i>M</i>

usw., für jedes weitere Kind immer 10 v. H. des für den kinderlos verheirateten Geistlichen eingezogenen Grundbetrages von 800 *M* mehr.

2. Den Geistlichen mit einem Diensteinkommen von mehr als 13000 *M* sind ausgleichsweise Kriegsteuerungszulagen bis zur Erreichung desjenigen laufenden Gesamtbetrages an Dienst-einkommen und Kriegsteuerungszulagen zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Dienst-einkommen von 13000 *M* hätten.

3. Außerdem werden vom 1. April 1918 ab in den Orten Altona, Stellingen, Loffstedt (Kr. Pinneberg), Gidelstedt, Niendorf, Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Sande, Steinbek, Schiffbek, Bramfeld, Alt-Nahlfstedt, Wandsbek, Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, Elmshagen, Holtenu und Pries 20 v. H. Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen an laufender Kriegs-

teuerungszulage (nicht von der Kriegsbeihilfe) bewilligt. Für die Entscheidung der Frage, ob der Zuschlag zu gewähren ist, ist maßgebend der dienstliche Wohnsitz.

4. Die unverheirateten Geistlichen mit einem Dienst Einkommen von nicht mehr als 7800 *M* erhalten 70 v. H. der Sätze für kinderlos Verheiratete.

Die Ausgleichsvorschrift unter A 3 ist auf die unverheirateten Geistlichen, deren Dienst Einkommen 7800 *M* übersteigt, hinsichtlich der Kriegsteuerzulage sinngemäß anzuwenden.

Beispiel: Ein unverheirateter Geistlicher mit einem Dienst Einkommen von 8000 *M* erhält jährlich 360 *M* oder, wenn er im Teuerungsgebiet wohnt, jährlich 472 *M* laufende Kriegsteuerzulage, d. h. insgesamt dieselbe Summe (8360 *M* oder 8472 *M*), die einem unverheirateten Geistlichen mit 7800 *M* Dienst Einkommen zusteht.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

a) Allgemein.

Gemeinsam für die Bestimmungen zu A und B sind vom 1. April 1918 ab folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zu berücksichtigen sind: Eheleute, an Kindesstatt angenommene, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Geistlichen unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind usw., den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Eigenes Einkommen bis zu 30 *M* monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Gelegentliche Geld- oder Liebesgaben sendungen an die zum Heeresdienst Einberufenen reichen zur Begründung der Unterhaltungslast nicht aus. Andererseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung nicht eintritt, z. B. wenn der Vater gezwungen ist, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant, Zahlmeisterapplikant u. dgl. ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet.

2. Ledige Geistliche, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59), 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie überwiegend unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet; im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zusteht.

3. Verwitwete Geistliche sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder (C 1) haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

4. Geistliche, die mangels Vorliegens der Voraussetzungen zum Empfang der Kriegsteuerungsbezüge nicht berechtigt waren, erhalten diese von dem Tage ab, mit dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Tritt ein die Zuwendungen zu A und B mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige, Tod eines Kindes, Tod des Geistlichen) innerhalb des Zeitraumes ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so bleibt diese Änderung außer Betracht, es sei denn, daß zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Solange Gnadenbezüge gezahlt werden, laufen auch die Kriegsteuerungsbezüge weiter.

Tritt ein die Zuwendungen zu A und B vermehrender Umstand (z. B. Erhöhung der Kinderzahl, Heirat, Minderung des militärischen Einkommens) innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so ist diese Änderung vom Ersten des Monats ab zu berücksichtigen, in dem sie stattgefunden hat.

6. Für die Berechnung der Kriegsteuerungsbezüge gelten als Diensteinkommen: bei den Inhabern solcher Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, die Bezüge an Grundgehalt, Alterszulagen und etwaigen Grundgehaltszuschüssen oder Ausfallentschädigungen, bei den Inhabern nicht versicherter Pfarrstellen die ihnen aus ihrer Dienststellung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung oder nach kirchenaufsichtlicher Festsetzung zufließenden Bezüge unter Abzug der gemäß Art. I Ziff. 2 des Kirchengesetzes vom 10. 5. 1913, betr. Abänderung der Ruhegehaltsordnung (R. G.- u. V.-Bl. S. 96) zu entrichtenden Abgaben. Nicht zuzurechnen sind in allen Fällen die Dienstwohnung (Mietsentschädigung) und diejenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden. Hinzuzurechnen sind dem Diensteinkommen die Bezüge aus anderweit bereits erdienten Ruhegehältern, Militärpensionen und -Renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen sowie die Tagegelder oder Pauschvergütungen, die für die auftragsweise Beschäftigung an einem anderen Dienstort gewährt werden.

Hinzuzurechnen ist ferner ein fortlaufend gewährtes Einkommen aus Nebenämtern, d. i. aus einer Tätigkeit in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft (nicht auch Nebeneinnahmen aus privater Tätigkeit), sofern ein fortlaufender Anspruch auf dies Einkommen besteht. Der in solchem Einkommen etwa enthaltene Ersatz für Dienstaufwand ist nicht zuzurechnen. Wechselnde Bezüge aus nicht ruhegehaltstfähigen Nebenämtern sind zu einem vom Konsistorium festzusetzenden Betrage in Anrechnung zu bringen.

7. Beihilfen und Zulagen sind im allgemeinen auch vorläufig vom Dienste enthobenen (suspendierten) Geistlichen zu zahlen, und zwar berechnet nach dem vollen Dienst Einkommen (nicht nach der zahlbaren Einkommenshälfte). Soweit die Lage des Einzelfalls die Entziehung der Zuwendungen geboten erscheinen läßt, ist unsere Entscheidung einzuholen.

8. Ausgeschlossen von dem Bezuge der Kriegsbeihilfen und der Kriegsteuerungszulagen sind diejenigen Geistlichen, die ihrem Hauptamte nach im Staats- oder Kommunaldienst oder im Dienst privater Anstalten oder Vereine stehen.

9. Bei Beurlaubungen von Geistlichen ohne Dienst Einkommen usw. sowie in sonstigen Fällen, in denen der Anspruch auf Dienst Einkommen usw. ruht, sind auch die Kriegsteuerungsbezüge nicht zahlbar.

10. Eine Anrechnung solcher Bezüge, welche einem Geistlichen etwa aus kirchengemeindlichen oder sonstigen örtlichen Mitteln mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene allgemeine Teuerung als einmalige oder laufende Kriegsbeihilfe oder Kriegsteuerungszulage gezahlt werden, auf die nach A und B zu berechnenden Kriegsteuerungsbezüge findet nicht mehr statt.

b) Militärisch verwendete Geistliche.

1. Die Geistlichen, die bei dem Heere, bei der Flotte, bei der Militär- oder der Marineverwaltung Dienst tun oder als Militärpersonen bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsdienste tätig sind, sind bei Gewährung der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen gleichfalls von Amtes wegen zu berücksichtigen, jedoch nur soweit, daß sie geldlich nicht schlechter stehen, als die nichteingezogenen Geistlichen bei Gewährung jener Zuwendungen.

Zu den militärisch verwendeten Geistlichen gehören auch von ihrem Truppenteil beurlaubte Geistliche, solange sie ihre vollen militärischen Gebühren beziehen.

Wird ein Geistlicher im Laufe des Vierteljahrs zum Heeresdienst eingezogen, so sind die Teuerungsbezüge erst vom Beginn des nächsten Vierteljahres ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu regeln.

Bei Entlassung eines Geistlichen aus dem Heeresdienst im Laufe eines Monats sind die Zuwendungen von dem ersten Tage des Entlassungsmonats ab voll zu zahlen — gegebenenfalls unter Anrechnung der bereits nach den folgenden Bestimmungen gezahlten Kriegsteuerungsbezüge —, wenn der Geistliche die militärischen Gebühren nicht für den ganzen Entlassungsmonat erhalten hat, andererseits aber das Zivildienst Einkommen für den vollen Monat erhält.

2. Bei der Berechnung des Betrags, um den ein militärisch verwendeter Geistlicher sich geldlich schlechter steht als ein nicht eingezogener Geistlicher, sind gegenüberzustellen:

- a) das Zivildienst Einkommen im Sinne der Ziffer C a 6 — einschließlich des Einkommens aus Nebenämtern und sonstiger Bezüge, die unter Ziffer C a 6 fallen und bei Nichtentziehung des Geistlichen dem für die Gewährung der Zuwendungen maßgebenden Dienst Einkommen

hinzuzurechnen wären — sowie die diesem Zivildienst Einkommen entsprechende Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerzulage,

- b) das Militäreinkommen, abgesehen von der Gemeinen- und Gefreitenlöhnung (vgl. Ziffer 4 bis 7) und das wirklich bezogene Zivildienst Einkommen einschließlich des während des Heeresdienstes etwa weiter gezahlten Einkommens aus Nebenämtern.

3. Bei dieser Gegenüberstellung sind dem Militäreinkommen die häuslichen Ersparnisse an Kost und Bekleidung — auf volle 10 *M* nach oben abgerundet — hinzuzurechnen, wenn Unterhalt militärischerseits gewährt wird. Diese Ersparnisse werden nach Kopfteilen im Verhältnis zur Zahl der Familienmitglieder errechnet. Bei solchen ledigen oder verwitweten Geistlichen, die den kinderlos Verheirateten gleichgestellt sind (zu vergleichen C a 2 und 3), sind ohne Rücksicht auf die Zahl der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Angehörigen der Berechnung des Ersparnis Kopfteils zwei Köpfe zugrunde zu legen. Der Kopfteil ist zu berechnen von drei Vierteln des vorstehend bei a bezeichneten Dienst Einkommens. Wird Unterhalt militärischerseits nicht gewährt — wie z. B. bei den meisten immobilien Offizieren —, so sind die häuslichen Ersparnisse außer Ansatz zu lassen.

Bis zur Höhe des sich danach ergebenden Minderbetrages des nach Vorstehendem berechneten Gesamteinkommens des militärisch und dergl. verwendeten Geistlichen gegenüber dem bei a bezeichneten Gesamtbetrage sind die Kriegsteuerzulagen — auf volle durch vier teilbare Mark nach oben abgerundet — zu gewähren.

4. Bei Gemeinen und Gefreiten ist die volle Löhnung auf der Seite „Im Militärdienst“ außer Betracht zu lassen.

5. Bei Unteroffizieren sind 300 *M*, bei Sergeanten 500 *M*, bei Feldwebeln, Vizefeldwebeln, Offizierstellvertretern und Beamtenstellvertretern 600 *M* als Jahres-Militäreinkommen einzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mobil oder immobil sind.

6. Bei Offizieren ist beim Militäreinkommen die volle Kriegsbefoldung unter Abzug von 600 *M* einzusetzen. Fliegerzulage, Servis und Burschengeld bleiben außer Betracht.

7. Bei den mit oberen Beamten- oder Hilfsbeamtenstellen des Heeres usw. auf Widerruf beliehenen Geistlichen sind beim Militäreinkommen

- a) die vom Reich gezahlten Kriegsteuerzuschüsse (30 v. H. der Standortskriegszulage) sowie Servis und Burschengeld außer Betracht zu lassen,
- b) bei immobilien Heeresbeamten stets nur die Standortskriegszulagen einzusetzen, auch wenn die höhere Kriegszulage außerhalb des Standorts gewährt wird.

8. Die den immobilien Heeresangehörigen an Stelle freier Verpflegung und Kleidung etwa gezahlten Verpflegungs- und Bekleidungs gelder sowie die den Offizieren und Beamten im Stappengebiet und in den besetzten Gebieten aus Kriegsaufgaben (Kontributionsmitteln) etwa gezahlten Verpflegungszuschüsse sind bei der Gegenüberstellung außer Ansatz zu lassen. In diesen Fällen ist nur der Ersparnis Kopfteil anzusetzen.

9. In Kriegsgefangenschaft geratene Geistliche in Offiziersstellungen werden, wenn volle Familienzahlung gewährt wird, wie die sonstigen militärisch verwendeten Geistlichen behandelt. Nur wenn nicht die volle Familienzahlung gewährt wird, sind in der Spalte „Militäreinkommen“ einzusetzen: drei Zehntel der Kriegsbesoldung und die tatsächlich gewährte Familienzahlung. Bei anderen Kriegsgefangenen Geistlichen ist die etwaige Gefangenelohnung ganz außer Betracht zu lassen.

Dagegen ist die häusliche Ersparnis in allen Fällen hinzuzurechnen.

II. Außerordentliche Kriegszuwendungen an militärisch verwendete Pfarrer (I A 1).

1. Werden verheiratete oder den Verheirateten gleichgestellte Geistliche (vgl. I A 1, C a 2 und 3), die einen eigenen Hausstand begründet haben, als Offiziere oder obere Militärbeamte im Offiziersrang mit immobilier Besoldung außerhalb ihres Wohnorts oder desjenigen Ortes beschäftigt, an dem sie ihren tatsächlichen Familienhausstand haben, so können im Falle des Bedürfnisses neben den nach Abschnitt I C b zahlbaren Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschlägen besondere Zuwendungen von hier aus gewährt werden. Die Zuwendungen sollen indessen nicht die gesamten Mehrkosten der doppelten Wirtschaftsführung ersetzen, sondern nur einen Zuschuß dazu darstellen, dessen Höhe unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe der Grundsätze für die Gewährung von Unterstüzungen zu bemessen ist und den auf das Zivildienstinkommen angerechneten Betrag der Kriegsbesoldung nicht übersteigen darf.

2. Als Anhalt zur Ermittlung der Höhe der außerordentlichen Kriegszuwendung sind gegenüberzustellen:

a) das Einkommen im Zivildienst — einschließlich der zuständigen Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerzuschläge — nach Ziffer I C b 2a und anderseits

b) das noch zahlbare Zivildienstinkommen (einschließlich der etwa gewährten Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerzuschläge) zuzüglich des gesamten Militärdienstinkommens (also des vollen Betrages der Kriegsbesoldung ohne die zu I C b 6 vorgesehene Kürzung um 600 M, sowie etwaige Kriegs- und Feldzulagen und Kriegsteuerzuschüsse, eine etwa gewährte Fliegerzulage, Servis, etwaiges Bekleidungs- und Burschengeld) und die häusliche Ersparnis.

Der sich ergebende Unterschiedsbetrag ist von dem ermittelten und als angemessen anerkannten Gesamtaufwand des Geistlichen für seine auswärtige Lebenshaltung abzuziehen und der verbleibende Betrag bei Bemessung der Vorschläge gemäß Ziffer 1 zu berücksichtigen.

III. Kriegsfürsorge zu Gunsten von Hilfsgeistlichen.

Den zufolge kirchenbehördlichen Auftrags oder mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung in einem kirchengemeindlichen Dienst der Landeskirche beschäftigten ordinierten Hilfsgeistlichen sind vom 1. April 1918 ab bis auf weiteres, längstens jedoch zunächst bis 31. März 1919, zu bewilligen:

1. Laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen, und zwar:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	mit einem jährlichen Dienstfeinkommen bis zu 2600 <i>M</i>	von mehr als 2600 bis 5100 <i>M</i> jährlich	von mehr als 5100 bis 8100 <i>M</i>
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
den unverheirateten Hilfsgeistlichen	120	nichts	nichts
„ verheirateten Hilfsgeistlichen ohne Kinder . .	180	144	nichts
„ „ „ mit 1 Kinde . .	324	276	120
„ „ „ „ 2 Kindern . .	480	420	252
„ „ „ „ 3 „ . .	648	576	396
„ „ „ „ 4 „ . .	828	744	552
„ „ „ „ 5 „ . .	1 020	924	720

usw., indem sich für jedes folgende Kind die Steigerung zunehmend um jährlich 12 *M* weiter erhöht, d. h. sie beträgt:

in Gruppe 1	204, 216, 228 <i>M</i> usw.
„ „ 2	192, 204, 216 <i>M</i> usw.
„ „ 3	180, 192, 204 <i>M</i> usw.

2. Daneben laufende Kriegsteuerungszulagen im Jahresbetrage nach den oben unter IB 1 bis 4 bezeichneten Sätzen.

Für die Bewilligung dieser Zuwendungen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Geistlichen (oben I A 2, 3, 4, B und C), jedoch mit der Ausnahme, daß auch Hilfsgeistlichen, die in ihrem Hauptberuf im Dienst privater Anstalten oder Vereine stehen, die Zuwendungen zu gewähren sind, soweit sie nicht von jenen Dienstberechtigten Beihilfen oder Teuerungszulagen beziehen, und zwar unter Zugrundelegung ihres Hilfsgeistlicheneinkommens zuzüglich ihrer Einnahmen aus ihrem Hauptberufe.

IV. Laufende Kriegsbethilfen für Geistliche im Ruhestande und Hinterbliebene von Geistlichen.

Vom 1. April 1918 ab gelten bis auf weiteres, längstens jedoch zunächst bis 31. März 1919, folgende Bestimmungen:

A. Empfängerkreis.

Landeskirchliche Pfarramts-Geistliche im ordnungsmäßigen Ruhestande sowie Witwen und unter 18 Jahre alte Waisen von landeskirchlichen Geistlichen, die im Pfarramt oder nach Bekleidung eines solchen im ordnungsmäßigen Ruhestand verstorben sind.

B. Höhe und Voraussetzungen der Kriegsbeihilfe.

1. Mindestsatz der Kriegsbeihilfe sind in der Regel 50 v. H. (anstatt bisher 30. v. H.) desjenigen Betrages, der nach den Bestimmungen unter I an Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen unter Zugrundelegung des von dem Geistlichen zuletzt bezogenen Dienst Einkommens (ohne Wohnungswert) anzuweisen sein würde, wenn der Geistliche noch im Dienste wäre. Aus besonderen Gründen (z. B. bei Vorhandensein noch zu unterhaltender Kinder) kann über die 50 v. H. bis zum Vollsatz (100 v. H.) der nach Vorstehendem zugrunde zu legenden Kriegsteuerungsbezüge hinausgegangen werden. Stirbt ein Geistlicher, der Kriegsteuerungsbezüge erhalten hat, oder tritt er in den Ruhestand, so kann auch hierin z. B. ein Anlaß liegen, über den Mindestsatz von 50 v. H. hinauszugehen.

Leben der Ruhegehaltsempfänger oder die Hinterbliebenen in Bezirken, in denen wegen der besonderen Teuerung (vgl. I B 3) höhere Kriegsteuerungszulagen für die Geistlichen gezahlt werden, so sind die dort geltenden höheren Sätze zugrunde zu legen.

2. Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehenden Kriegsbeihilfen in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind eines im Amte stehenden Geistlichen mit entsprechendem Dienst Einkommen berechneten Kriegsteuerungsbezüge.

3. Die Beihilfen werden nur im Falle des Bedürfnisses gewährt. Das Bedürfnis ist immer anzunehmen, wenn Nebeneinnahmen nicht vorhanden sind oder nicht hinausgehen:

- a) bei Ruhestandsgeistlichen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen (ohne den Wohnungswert),
- b) bei Witwen und Waisen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt, das der verstorbene Ehemann oder Vater bezog oder bei seiner Zuruhesetzung zum Zeitpunkt des Todes bezogen haben würde, und seinem letzten Dienst Einkommen (ohne den Wohnungswert). Bei dieser Berechnung sind als überhaupt nicht vorhanden anzusehen:
- c) Einnahmen aus einer als Kriegshilfsdienst anzuerkennenden Beschäftigung bis zur Höhe von 1000 M. Kriegshilfsdienst in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn Frauen oder wenn Männer über 60 Jahre eine Arbeit leisten, die an sich als Kriegshilfsdienst gilt.
- d) Ruhegehaltszuwendungen, Hinterbliebenenzuwendungen, sonstige Unterstützungen aus staatlichen oder kirchlichen Mitteln, Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen.

Im übrigen sind die über den Unterschiedsbetrag hinausgehenden Einnahmen auf die Beträge der im Bedürfnisfalle anzuweisenden Kriegsbeihilfen (vgl. V B 1) anzurechnen. Von dieser Anrechnung kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.

V. Feststellung und Zahlbarmachung.

Die nach obigen Grundsätzen den fest angestellten Geistlichen zustehenden Kriegsteuerungsbezüge sind von den Herren Kirchenproppsten (Superintendent) vorläufig festzustellen und aus den

Propstei-Synodalkassen, welchen wir die erforderlichen Geldmittel alsbald überweisen werden, zunächst für das Halbjahr $\frac{1. \text{April}}{30. \text{September}}$ 1918 alsbald, Anfang Oktober für das Vierteljahr $\frac{1. \text{Oktober}}{31. \text{Dezember}}$ 1918 und Anfang Januar f. J. für das Vierteljahr $\frac{1. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1919 zahlbar zu machen.

Zu diesem Zweck ersuchen wir die Herren Geistlichen den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) folgende Angaben in tabellarischer Form schleunigst zu machen:

1. Name und Wohnort des Geistlichen,
2. Beginn des Besoldungsdienstalters,
3. Höhe des Einkommens aus dem Pfarramt einschl. der laufenden Grundgehaltszuschüsse jährlich *M.*,
4. Höhe des Einkommens aus Nebenämtern öffentlich rechtlichen Charakters (I C a 6 Abs. 2) jährlich *M.*,
5. Gesamteinkommen (I C a 3 u. 4),
6. Familienstand (verh., Witwer oder ledig),
7. Zahl, Namen und Geburtsdaten der in Betracht kommenden Kinder (I C a 1),
8. In einer besonderen Spalte Bemerkungen ist gegebenenfalls hervorzuheben:

1. Die etwaigen Nebenämter sind näher zu bezeichnen. Die Vergütungen für die Ortschulaufsicht sowie für die Verwaltung erledigter Pfarrstellen sind unberücksichtigt zu lassen. Bei dem Einkommen der Herren Kirchenpräsidenten aus dem Propstenamt ist anzugeben, welcher Teilbetrag des Gesamteinkommens als Dienstaufwandentschädigung anzusehen ist. Bei den zu berücksichtigenden Kindern über 18 Jahre sind gegebenenfalls die Gründe anzugeben, weshalb diese einem Erwerbe nicht nachgehen können, in welchem Erziehungsstadium (Schul- oder Berufsausbildung) sich diese befinden bzw. aus welchen sonstigen Gründen sie von den Eltern unterhalten werden müssen (I C a 1). Ledige Geistliche, welche Anspruch auf Gleichstellung mit den kinderlos verheirateten Geistlichen zu erheben glauben, haben hervorzuheben, ob die Voraussetzungen der Ziffer I C a 2 der Grundsätze vorliegen und welcher Umstand das Vorliegen begründet. Die Herren Kirchenpräsidenten (Superintendenten) wollen diese Angaben der Geistlichen für $\frac{1. \text{April}}{30. \text{September}}$ in einer Halbjahrsnachweisung, künftig in Vierteljahrsnachweisungen zusammenfassen und in die Nachweisungen die von ihnen festgesetzten und gezahlten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen getrennt eintragen. In der Nachweisung sind zwei Spalten Raum für unsere Festsetzungen frei zu lassen.

2. Für die militärisch verwendeten Geistlichen, für die Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare usw.), für die Ruhegehaltsempfänger und für die Hinterbliebenen von Geistlichen werden die Kriegsteuerungsbezüge soweit es nicht bereits geschehen ist, von uns festgesetzt und zahlbar gemacht werden.

VI. Anzeigepflicht.

Alle Empfänger von Zuwendungen gemäß I bis IV haben Änderungen in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Kriegsteuerungsbezüge von Einfluß sein können (z. B. Einziehung eines Sohnes zum Heeresdienste, Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige, Erhöhung der militärischen Bezüge, der Nebeneinnahmen und dergl.) unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Zeitpunkts zu welchem die Änderung eingetreten ist, uns anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden nicht nur zur Rückerstattung führen, sondern werden von uns gegebenenfalls geahndet werden.

önigliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.